

zu Punkt 1: Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu Punkt 2: Gegen das per E-Mail und RSB am 26.09.2014 übermittelte Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2014 werden keine Einwendungen erhoben.

zu Punkt 3: Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfausschusses Herrn GR Seidl das Wort. GR Seidl bringt dem Gemeinderat den Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 12.12.2014 zur Kenntnis. Es wurden keine Mängel festgestellt.

zu Punkt 4: Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2015 und des mittelfristigen Finanzplanes bis 2019 ist in der Zeit vom 02.12.2014 bis 17.12.2014 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt. Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Voranschlag 2015 und zum mittelfristigen Finanzplan eingebracht. Gleichzeitig mit dem Voranschlag ist vom Gemeinderat gemäß § 73 Abs.3 der NÖ GO 1973 der Dienstpostenplan lt. Beilage zum VA zu beschließen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages für 2015, des mittelfristigen Finanzplanes bis 2019 und den Dienstpostenplan lt. Beilage zum VA beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu Punkt 5:

Der Entwurf der geplanten 1. Änderung des Digitalen Bebauungsplanes war in der Zeit vom 24.10.2014 bis 05.12.2014 im Gemeindeamt Waldenstein öffentlich aufgelegt.

Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Karl Simlinger), wurden bislang noch keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag die 1. Änderung des Bebauungsplanes mittels folgender Verordnung zu beschließen:

§ 1 Auf Grund der §§ 72 und 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200-23, wird der Bebauungsplan den **Katastralgemeinden Albrechts, Großneusiedl und Grünbach** dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.

§ 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Waldenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Verordnung zur 1. Änderung des Digitalen Bebauungsplanes, wie oben angeführt, beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu Punkt 6:

Der Entwurf der geplanten 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 24.10.2014 bis 05.12.2014 im Gemeindeamt Waldenstein öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Karl Simlinger), wurde noch nicht das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Hamader, übermittelt. Nach mündlicher Rücksprache des Ortsplaners mit der ASV können aber alle Änderungspunkte voraussichtlich positiv beurteilt werden.

Im Zuge eines Lokalausweises am 13.11.2014 hat die ASV betreffend Änderungspunkt 4 (KG. Grünbach) angeregt, die Reihenfolge der Bebauung von Westen nach Osten zu forcieren. Der Gemeinderat nimmt diese Aussage zur Kenntnis und wird sich bemühen dieser Anregung nachzukommen.

Darüber hinaus verweist die ASV, dass im Geb-Formular zu Änderungspunkt 2 (KG. Großhöbarten) als derzeitige Nutzung „Wochenendhaus“ und nicht „Blockhaus“ angeführt werden sollte. Die Bezeichnung wird daher abgeändert.

Der Bürgermeister stellt somit den Antrag die 4. Änderung – unter Berücksichtigung der o.a. Abänderung – mittels folgender Verordnung zu beschließen:

§ 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-27, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Waldenstein, Großhöbarten, Großneusiedl und Grünbach** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Weiters wird das örtliche Raumordnungsprogramm durch folgende Festlegung ergänzt:

Als Bedingung für die Freigabe der von dieser Änderung betroffenen Aufschließungszone in der KG. Grünbach wird festgelegt:

BA-A13:

- Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes in Abstimmung zwischen der Gemeinde Waldenstein und den Grundeigentümern, der eine ökonomische Bebauung (mind. drei Bauplätze) des Baulandes ermöglicht.
- Weiters die Sicherstellung der Herstellung der notwendigen Aufschließungseinrichtungen (Ver- und Entsorgungsleitungen).

§ 3 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Waldenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig müssen für das neue Bauland in der KG: Grünbach mit folgenden Grundbesitzern die beiliegenden Baulandverfügbarkeitsverträge abgeschlossen werden:

Polzer Josef und Hildegard	Parzelle Nr. 536
Prinz Wilhelm und Martina	Parzelle Nr. 546
Schnabl Günter	Parzelle Nr. 545
Pauckner Markus	Parzelle Nr. 49

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Verordnung zur 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und die diesbezüglichen Baulandverfügbarkeitsverträge, wie oben angeführt, beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu Punkt 7: Im Zuge des Projektes „GIP.nö“ (Graphenintegrationsplattform Niederösterreich) wo die Infrastrukturdaten wie Straßen, Wege, Gehsteige, Hausnummern usw. für die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft (NÖVOG) neu befüllt werden, sodass eine umfassende und aktuelle Datenlage für Zwecke der Verkehrsauskunft sichergestellt werden kann, soll der Kooperationsvertrag über Datenaustausch zwischen der Gemeinde Waldenstein und dem Land Niederösterreich beschlossen werden

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den in Kopie beiliegenden Kooperationsvertrag über Datenaustausch zwischen der Gemeinde Waldenstein und dem Land Niederösterreich beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu Punkt 8: Die Dorferneuerungsvereine, das Bildungs- und Heimatwerk, der Waldensteiner Sängerbund sowie die Dorfgemeinschaften in Grünbach und Klein-Ruprechts sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben je € 750,-- Vereinsförderung erhalten. Die Feuerwehren sollen je € 1.300,-- Betriebskostenzuschuss erhalten. Die Gemeinde- und Pfarrbücherei soll einen Zuschuss von € 500,-- erhalten.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Vereinsförderungen und Betriebskostenzuschüsse, wie oben beschrieben, beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu Punkt 9: Den Bediensteten der Gemeinde Waldenstein sollen als Weihnachtsbelohnung jeweils € 100,-- (Amtsleiter Körner € 150,--) und pro Kind zusätzlich € 18,-- in Form von Einkaufsgutscheinen (einzulösen in Betrieben der Gemeinde Waldenstein) zur Verfügung gestellt werden.

Laut Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBL 2420-65-§ 24 soll  
Amtsleiter Körner für besondere Leistungen eine außerordentliche Zuwendung  
in der Höhe eines Monatsbezuges erhalten.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die  
Weihnachtszuwendung an die Bediensteten, wie oben beschrieben,  
beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Herr Bürgermeister schließt um 19.20 Uhr die Sitzung.